

# Groß Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: **Waldemar Grote, Groß Wartenberg.**

Redaktionsfernsprecher: **Gr. Wartenberg Nr. 40.**

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzuliefern. Anzeigengebühren die gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig

**Nr 22**

**Sonnabend, den 3. Juni**

**1911**

## Verfügungen des Königl. Landrats.

### Allgemeine

### Verordnungen und Verfügungen.

Die Chaussee Groß Wartenberg—Neumittelwalde ist wegen Neuschüttungen in der Zeit vom 6. Juni bis Ende Juni cr. für Langholzfuhrten und Lastautomobile gesperrt.

Groß Wartenberg, den 26. Mai 1911.

Das Königl. Proviantamt Dessau ersucht mich, der Landwirtschaft treibenden Kreisbevölkerung mitzuteilen, daß mit Beginn der Heuernte der Ankauf von Heu auch direkt von Wiese wieder angenommen wird.

Groß Wartenberg, den 31. Mai 1911.

Betrifft Neuauflistung der Unternehmerverzeichnisse.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 26. April d. Js. (Seite 220) noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, das Veräumte baldigst nachzuholen.

Groß Wartenberg, den 30. Mai 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenpest wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau auf Grund des § 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 der am 7. Juni 1911 in Neumittelwalde anstehende Viehmarkt ganz untersagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf den an Neumittelwalde angrenzenden Gutsbezirk Neumittelwalde.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ursprungszeugnisse für den unterjagten Viehmarkt dürfen nicht ausgestellt werden.

Groß Wartenberg, den 29. Mai 1911.

Der Königl. Landrat, von Busse.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenpest.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenpest unter dem Viehbestande des Bauergutsbesizers Johann Konzof zu Schleife festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Besratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

### I. Sperrbezirk:

Die Gehöfte der Bauergutsbesizer Johann Konzof und Josef Piezonka zu Schleife haben als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in der Landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau, betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenpest, vom 4. April 1911 (Kreisblatt Seite 188/190) unter I. getroffenen Bestimmungen.

### II. Beobachtungsgebiet:

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem der Gemeindebezirk Schleife, mit Ausschluß der Gehöfte der Bauergutsbesizer Johann Konzof und Josef Piezonka, angehört.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in der oben genannten Landespolizeilichen Anordnung vom 4. April 1911 unter II. getroffenen Bestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Ziffer 4 und 67 des